Amt Eiderkanal
Leiterin Fachbereich 2 - Bürgerdienste
Schule und Soziales

Schacht-Audorf, 11.08.2015
Az.: 039.031 - Mö/Er
Id.-Nr.: 118507
Vorlagen-Nr.: SV9-14/2015

Beschlussvorlage

zu Punkt 7 für die öffentliche Sitzung
der Schulverbandsversammlung (Schulverband im Amt Eiderkanal)
am Dienstag, 1. September 2015

Informationen zur Schulischen Assistenz und Beschlussfassung
zum "Optionsmodell 3" (Trägerschaft: Land Schleswig-Holstein)

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Das Landessozialgericht vertritt die Auffassung, dass aufgrund der Vorgaben von § 4 und § 5 des Schulgesetzes den Schulen die überwiegende Aufgabe zukommt, behinderte Menschen in den Schul- und Lernbetrieb zu integrieren.
Auf Grundlage des Beschlusses des Landessozialgerichtes Schleswig-Holstein vom 17.02.2014 wurde eine Abgrenzung der Zuständigkeiten von Jugend- und Sozialhilfe einerseits und Schule andererseits vorgenommen. Die Abgrenzung erfolgt nach den Bedürfnissen, die dem **Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule** zuzuordnen sind.

Unter TOP 14 der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung am 28.08.2014 wurde bereits über ein **Moratorium in Sachen Schulbegleitung** zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden berichtet. Dabei geht es um eine Ausgleichszahlung des Landes an die kreisfreien Städte und Kreise dafür, dass diese die Schulbegleitung für inklusiv beschulte Kinder weiterhin in vollem Umfang und d. h. auch in den Fällen gewähren, in denen die Sozialhilfeträger rechtlich dazu nicht verpflichtet wären.

Die Landesregierung will im Laufe des kommenden Schuljahres als neues schulisches Unterstützungssystem eine neue sogenannte **Schulische Assistenz an den Grundschulen** einführen, mit der die Schulen besser für die Aufgabe der Inklusion gerüstet werden sollen und insoweit gleichzeitig das vorgenannte Moratorium beendet wird. Schulische Assistenten sollen im Schwerpunkt inklusiv beschulte Kinder im Schulalltag und auch im Unterricht unterstützen. Bei der Schulischen Assistenz handelt es sich materiell um eine **Aufgabe des Landes.**

Nach Diskussionen des Landes mit den Kommunalen Landesverbänden wurden den Schulträgern drei verschiedene Optionen unterbreitet:

Option 1: Der Schulträger übernimmt die Funktion des Anstellungsträgers und erhält vom Land eine Erstattung der Kosten.
Option 2: Der Schulträger beauftragt eine oder mehrere freie Träger und erhält vom Land eine Erstattung der Kosten (auch in Kombination mit Option 1).
Option 3: Wenn Option 1 und 2 nicht zum Tragen kommen, wird das Land Schulische Assistenzkräfte zur Verfügung stellen, damit keine Lücken in der Versorgung entstehen.

Am 16.06.2015 fand ein Gespräch mit den Mitglieder der Schulverbandsversammlung statt, in dem die Entscheidung zunächst für die Option 2 ausfiel.

Nach einer Informationsveranstaltung des Schulamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde am 25.06.2015 wurde klargestellt, dass

- die Schulische Assistenz zunächst nur an den Grundschulen etabliert wird und ab 5. Klasse zunächst weiter über die öffentlichen Jugendhilfeträger geregelt wird gegen entsprechende Kostenerstattungen des Landes an die Kreise,

- die Schulische Assistenz ein Beitrag ist, um die Inklusion der „behinderten“ Schüler umzusetzen, während sich die Eingliederungshilfe des öffentlichen Jugendhilfeträgers insoweit zukünftig zurücknehmen wird (z. B. in Sachen Schulbegleiter).

- sich die Schulische Assistenz auf alle Schüler bezieht, während im Rahmen der Eingliederungshilfe z.B. ein Schulbegleiter für ein bestimmtes Schulkind eingesetzt wird,

- im Falle der Option 2 die Höhe des Finanzbudgets (125 €/Schüler/Schuljahr) nicht berücksichtigt, wie viele Schüler tatsächlich einer entsprechenden Betreuung im Kernbereich der Schule bedürfen, so dass es ggf. zu einer finanziellen „Unterversorgung“ oder zu einem „Überhang“ kommen könnte,

- es bezüglich des eingestellten Personals durch den Schulträger arbeitsvertraglich zu bedenken sei, dass die Arbeitsvertragszeit rechtlich nicht befristet werden dürfte, weil z.B. Landeszuschüsse -nach 5 Jahren- ausbleiben.

Da das Schulamt bis zum 30.06.2015 eine Rückmeldung aller Schulträger erwartete und anschließend die Stellenausschreibungen beim Land vorgenommen werden sollten, wurde nach eine Umfrage des Schulverbandsvorstehers unter den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung die Entscheidung vom 16.06.2015 geändert und für das

Optionsmodell 3

plädiert.

Die Schulverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung den formalen Beschluss nachzuholen und die Entscheidung zu bestätigen.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Das Land Schleswig-Holstein stellt jährlich 13,2 Mio. Euro für die Schulische Assistenz zur Verfügung und gewährleistet eine verlässliche Finanzierung von vorerst fünf Jahren.

Für den Fall, dass ein Schulträger selbst die Schulischen Assistenten beschäftigen und die Kosten vom Land erstatten lassen will, gilt der Richtwert in Höhe von 125 € je Schüler und Schuljahr nach Maßgabe der Schülerzahlen des letzten Statistikstichtages (19.09.2014).

3. Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung beschließt, die Schulische Assistenz an den Grundschulen im Bereich des Schulverbandes im Amt Eiderkanal im Laufe des Schuljahres 2015/2016 nach dem Optionsmodell 3 regeln zu lassen, d. h., dass das Land Schleswig-Holstein die Schulischen Assistenzkräfte zur Verfügung stellt.

Im Auftrage

gez.
Petra Mölck